

Der erste Antrag der zweiten Kammer geht dahin,

„für unentgeltliche Beförderung unbemittelter Auswanderer und deren Effecten auf königl. sächsischen Staatseisenbahnen Sorge zu tragen“.

Diese Maaßregel, welche bis jetzt schon von der Regierung ergriffen worden, ist zwar, streng genommen, als eine directe Unterstützung der Auswanderung mit den obigen Grundsätzen in Widerspruch. Bei der Geringsfügigkeit des Objects jedoch und da dem Vernehmen nach auch die andern deutschen Staaten ihren Auswanderern eine ähnliche Vergünstigung zu Theil werden lassen, glaubt die Deputation ihrer geehrten Kammer dennoch den Beitritt zu dem jenseitigen Antrage empfehlen zu müssen.

Präsident von Schönfels: Es würde nun die Debatte bezüglich dieses ersten Punktes zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher zur Abstimmung übergehen. Der Antrag, der in der zweiten Kammer Annahme gefunden hat, lautet: „für unentgeltliche Beförderung unbemittelter Auswanderer und deren Effecten auf königlich sächsischen Staatseisenbahnen Sorge zu tragen.“ Die Deputation rathet an, dem soeben verlesenen Antrage die Zustimmung zu ertheilen, und ich frage: ob die Kammer sich mit dem Antrage ihrer Deputation einverstanden will? — Gegen zwei Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann:

Der zweite Antrag lautet:

„gewissen, dazu geeigneten, mit den betreffenden Consulaten und Gesandtschaften in Berührung zu bringenden Personen, soweit möglich in den Haupt-Ein- und Ausschiffungsplätzen, gegen angemessene Entschädigung die Sorge für Erleichterung des Fortkommens der Auswanderer durch Rathschläge zu übertragen“.

Die hier empfohlene Maaßregel entspricht nicht nur ganz den im Allgemeinen entwickelten Ansichten, sondern ist auch in Gemäßheit Beilage C Seite 560 unter 2 von der Regierung beabsichtigt. Es unterscheidet sich der Antrag der zweiten Kammer von der betreffenden Stelle in der Regierungsvorlage nur dadurch, daß in derselben auf Belehrung, als den Weg, auf welchem den Auswanderern geholfen werden soll, ausdrücklich hingewiesen und an die Stelle fester Besoldung nur eine angemessene Entschädigung gebracht wird.

Ersteres ist gewiß insofern richtig, als von einem Befehl oder Zwang gegen die Auswanderer ohnehin nicht die Rede sein kann, die Verwendung der Consuln u. dgl. aber für die Auswanderer, die ohnehin in ihrer Pflicht liegt und ihnen noch zur Pflicht gemacht werden kann, hierdurch auf keinen Fall ausgeschlossen wird.

Letzteres scheint zweckmäßig, weil überhaupt jede neue Anstellung mit Besoldung thunlichst zu vermeiden ist und die Zukunft der ganzen Angelegenheit noch zu ungewiß ist, um eine dauernde Anstellung rathlich erscheinen zu lassen.

Die Deputation empfiehlt daher hier gleichfalls den Beitritt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand in Bezug auf den zweiten Antrag zu sprechen wünscht, so frage ich: ob Sie diesem Antrage nach dem Vorschlage der Deputation Ihre Zustimmung ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Der dritte Antrag heißt:

„dahin Veranstaltung zu treffen, daß der Ertrag der Sammlungen an 2500 Thaler nicht zu Unterstützung einzelner Auswanderer, sondern nur zu allgemeinen Auswanderungszwecken verwendet werde.“

Dieser Antrag könnte auf den ersten Anblick das Bedenken erregen, ob durch denselben nicht ohne genügenden Grund in das Gebahren mit den eingesammelten Geldern eingegriffen werde, in dessen Bezug nur verlangt werden könne, daß dasselbe ein statutenmäßiges und den Zwecken der Geber entsprechendes sei.

Nach der vom leitenden Ausschusse des Auswanderungshauptvereins in der Leipziger Zeitung (Extrabeilage zu Nr. 189, 1849) erfolgten Bekanntmachung §. 1 hat jedoch die Staatsregierung die Erlaubniß zur Einsammlung, die ihr nach §. 103 der Armenordnung zusteht, ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß die zweckentsprechende Verwendung der angesammelten Gelder unter Controle der Regierung gestellt werde, und, wie von Seiten des Herrn Staatsministers der Deputation mitgetheilt wurde, hat der königliche Commissar dem Ausschusse Namens der Staatsregierung noch besonders erklärt, daß keine Verwendung ohne seine Zustimmung stattfinden könne.

Unter diesen Umständen schwindet obiges Bedenken, und da es jedenfalls zweckmäßig erscheint, die sehr geringen Beiträge nicht zu versplittern und nicht Einzelnen zukommen zu lassen, was zum Besten des Ganzen bestimmt war, so kann die Deputation nicht umhin, auch diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand bezüglich des dritten Antrags zu sprechen gedenkt.

v. Egidy: Bei diesem Antrage würde ich mir eine Frage erlauben. Ich bin ganz einverstanden, daß der Ertrag der Sammlungen nicht zum Nutzen einzelner Auswanderer verwendet werde; allein ich bin mir nicht ganz klar geworden, was man wohl mit der Ansicht meint, daß man diese doch schon bedeutenden Sammlungserträge zu allgemeinen Auswanderungszwecken verwendet wissen will. Ich gestehe aufrichtig, es ist mir nicht klar, an was man unter diesen allgemeinen Auswanderungszwecken, auf die so viel Geld gewendet werden soll, gedacht haben möchte, und würde dem hochgestellten Herrn Referenten sehr dankbar sein, wenn er mir darüber Auskunft zu ertheilen die Gnade haben wollte.

Referent Prinz Johann: Wir haben hierüber keine speciellere Auskunft erhalten; ich denke mir aber darunter theils Remunerationen an Leute, welche den Auswanderern mit Rath und That beistehen, theils solche Einrichtungen, welche der ganzen Classe der Auswanderer von Nutzen sein können.